



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1966

Berlin, den 2. September 1966 | Teil II Nr. 94

Tag	Inhalt	Seite
9. 8. 66	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Rohholzerzeugung außerhalb des Waldes	595
15. 8. 66	Preisverordnung Nr. 3000/7. — Inkraftsetzung von Preisverordnungen der Industriepreisreform —	596
10. 8. 66	Anordnung Nr. 24 über die Festsetzung bergbaulicher Schutzgebiete. — Änderungsanordnung —	597

Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Rohholzerzeugung außerhalb des Waldes.

Vom 9. August 1966

Auf Grund des § 12 der Verordnung vom 21. Mai 1965 über die Rohholzerzeugung außerhalb des Waldes (GBl. II S. 420) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes bestimmt:

§1

Allgemeine Maßnahmen

(1) Zum Flurholzanbau zählen alle Maßnahmen, die geeignet sind, die landwirtschaftliche Produktion, den Erholungswert der Landschaft und die Rohholzerzeugung zu steigern sowie den Boden zu schützen und den Wasserhaushalt günstig zu beeinflussen. Es sind solche Holzarten (vor allem Pappel und Baumweide) und Anbauformen zu wählen, die diesen Forderungen am besten entsprechen.

(2) Alle Flächen oder Randstreifen an Gewässern, Wegen, Feld- und Flurgrenzen usw. außerhalb des Waldes, die sich für die Rohholzerzeugung eignen, sind mit Nutzholzarten zu bepflanzen. Es dürfen jedoch keine für die landwirtschaftliche oder gärtnerische Produktion geeigneten Flächen bepflanzt werden, sofern es sich nicht um die Anlage von Windschutzstreifen handelt und dazu eine genehmigte Nutzungsartenänderung vorliegt. Flächen und Randstreifen an Flurgrenzen zur Deutschen Reichsbahn dürfen nur mit Zustimmung der örtlichen Baudienststellen der Deutschen Reichsbahn bepflanzt werden.

(3) Insbesondere ist das Bepflanzen an Wegen, Straßen und Wasserläufen sowie das Umpflanzen von Gebäuden, Gebäudekomplexen, ganzen Ortslagen, Industrieanlagen und sonstigen Anlagen in der offenen Landschaft (Sportplätze, Freibäder, Schlammteiche, Viehweiden, Obstplantagen u. ä.) vorzunehmen. Sämtliche Gewässerufer und wasserbaulichen Anlagen sind zu bepflanzen, wenn keine wasserwirtschaftlichen, verkehrstechnischen oder landeskulturellen Belange dem entgegenstehen.

(4) Die Nutzung der Anpflanzungen außerhalb des Waldes hat, mit Ausnahme der Vornutzungen, zum

Zeitpunkt ihrer technischen Hiebsreife zu erfolgen. Hiebsreif sind die Bäume dann, wenn sie die Zuwachskulmination überschritten haben, kein Nutzholz mehr produzieren oder abzusterben beginnen. Nutzungsmaßnahmen sind in Naturschutzgebieten, Parks und Objekten, die überwiegend Schutzfunktionen besitzen, nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzverwaltung durchzuführen.

§2

Projektierung des Anbaues von Nutzholzarten

(1) Liegen mehrere Kreise oder Teile von Kreisen im Bereich eines Staatlichen Forstwirtschaftsbetriebes, so hat dieser die Projektierung für jeden Kreis bzw. Kreisteil getrennt vorzunehmen. Haben mehrere Staatliche Forstwirtschaftsbetriebe Anteile in einem Kreis, so ist durch die zuständige WB Forstwirtschaft ein Staatlicher Forstwirtschaftsbetrieb zu bestimmen, der die Projektierung entsprechend Abs. 2 abstimmt und für den Kreis zusammenfaßt. Das gilt für die WB Forstwirtschaft — bezogen auf die Bezirke — sinngemäß. Die Verantwortlichkeit einer WB Forstwirtschaft für die forstwirtschaftlich geteilten Bezirke wird vom Staatlichen Komitee für Forstwirtschaft beim Landwirtschaftsrat der Deutschen Demokratischen Republik festgelegt.

(2) Die Projektierung ist von den Staatlichen Forstwirtschaftsbetrieben mit den Rechtsträgern bzw. Nutzungsberechtigten abzustimmen. Insbesondere ist in den Projekten die Befliegbarkeit der landwirtschaftlichen Nutzflächen sowie die Unterhaltung und Pflege von Straßen, Wegen, Wiesen, Weiden, Gewässern und wasserbaulichen Anlagen zu gewährleisten.

§3

Pflanzenbereitstellung

(1) Bei der Lieferung von Pappel- und Baumweidenpflanzen an die im § 5 Abs. 2 der Verordnung vom 21. Mai 1965 über die Rohholzerzeugung außerhalb des Waldes Genannten sind die Transportkosten vom Lieferer zu tragen. Andere Nutzungsberechtigte haben die Pflanzen nach der geltenden Preisverordnung* zu bezahlen und die Transportkosten zu tragen.

* Zur Zeit gilt die Preisverordnung Nr. 1225/1 vom 31. März 1962 — Forstsaatgut und Forstpflanzen — (Sonderdruck Nr. P 2092 des Gesetzblattes).